



Zur bevorstehenden Innenministerkonferenz und zur Diskussion um polizeiliche Videoüberwachung im öffentlichen Raum

Die Videoüberwachung öffentlichen und halböffentlichen Raums scheint eines der größeren Themen auf der bevorstehenden Innenministerkonferenz in Hannover zu werden [1]. Ohne unsere vielschichtige, aber dezidierte Einstellung zu dieser Frage vorzubringen möchten wir die anstehende Debatte im Vorfeld mit drei kurzen Hinweisen bereichern:

1. Berlin beweist: Es geht auch ohne ständige Videoüberwachung des öffentlichen Raums

Während in Hannover derzeit 79 Kameras dazu eingesetzt werden, öffentliche Plätze und Verkehrsräume, in Teilen vermutlich rechtswidrig, zu überwachen, kommt die Hauptstadt Berlin ganz ohne derartige Einrichtungen aus. Aus Anfragen an die Polizei Berlin [2] wurde deutlich, dass diese die rechtlich zulässige Kameraüberwachung lediglich an eigenen Liegenschaften einsetzt. Offenbar führt die Nicht-Videoüberwachung der vielen großen Plätze und der beliebten öffentlichen Räume Berlins nicht zu einer nicht bewältigbaren Gefahr. Hannover könnte davon lernen.

2. Verwaltungsgericht Hannover warnt vor flächendeckender Überwachung - Niedersächsische Gesetzgrundlage verfassungswidrig

Das Verwaltungsgericht Hannover weist in einem Urteil vom Juli 2012 [3] auf die niedersächsische Gesetzgebung zur polizeilichen Videoüberwachung hin:

"Ob § 32 Abs. 3 Nds. SOG eine derartige verfassungsmäßige gesetzliche Grundlage darstellt (...) hält die Kammer für fraglich. (...) Letztlich erlaubt die Vorschrift jedenfalls nach ihrem Wortlaut (in den Grenzen von Art. 13 GG) die flächendeckende Beobachtung Öffentlich zugänglicher Orte in Niedersachsen."

Ein Verfahren gegen diese Gesetzesgrundlage ist anhängig.

3. Keine belastbaren Erkenntnisse über Sinn und Nutzen

Es gibt keine unabhängigen und wissenschaftlichen Erkenntnisse über einen vernünftiges Verhältnis zwischen Nutzen und Schaden der Videoüberwachung. In der Antwort der Bundesregierung vom 16.4.2013 auf eine Kleine Anfrage zu Fragen der Videoüberwachung [4] (dort die Fragen 16-18) vermeldet die Bundesregierung ganz klar:

Nein – es liegen weder irgendwelche Zahlen vor, wie oft Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden auf Bilder von Videoüberwachungsmaßnahmen zugegriffen haben und man hat auch keinerlei Kenntnis darüber, ob und in welchem Umfang Videoüberwachung zur Strafverfolgung beigetragen hat. Und ein Interesse an einer Evaluation habe man ebenfalls nicht.

Deutlicher kann man es wohl nicht sagen.

Und die von Bundesinnenminister Friedrich im Dezember 2012 vorgetragenen Zahlen, die angeblich anderes beweisen sollten [5], entbehren jeglicher Grundlage, wie das Ergebnis einer IFG-Anfrage bewiesen hat [6].

Links

[1]

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/SPD-Innenminister-Videouberwachung-ist-schwarz-rote-Konfliktlinie-1865978.html>

[2]

<http://www.devianzen.de/2013/03/07/berliner-polizei-antworten-vue/>

und

<http://www.devianzen.de/2013/04/22/nochmal-die-berliner-polizei-und-videouberwachung/>

[3]

http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/20110714_vg-h_pol_vue.pdf

[4]

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/130/1713071.pdf>

[5]

<https://www.taz.de/Nach-der-Bonner-Bombe/!107606/>

[6]

<http://www.devianzen.de/2013/02/22/bmi-argumente-vue-schein/>

Presse-Ansprechpartner

Für den Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung Hannover:

Michael Ebeling

Telefon: 01577 / 39 19 170

E-Mail: [micha\(at\)vorratsdatenspeicherung.de](mailto:micha@vorratsdatenspeicherung.de)